

BEITRITTSERKLÄRUNG // FÖRDERMITGLIEDSCHAFT

FÖRDERMITGLIED des Vereins *Überlinger Kulturschutzgebiet e.V.* kann jede*r werden, der sich mit den Zielen und Grundsätzen des Vereins identifizieren kann.

Vorname //

Nachname //

Mail //

Als FÖRDERMITGLIED bist du nicht stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung. Du unterstützt die Ziele des Überlinger Kulturschutzgebiet durch finanzielle Zuwendung.

- Ich entrichte den freiwilligen jährlichen Förderitgliedsbeitrag von _____ EUR auf das untenstehende Konto des Vereins.
- SEPA // Lastschriftmandat:
Ich ermächtige den Überlinger Kulturschutzgebiet e.V., den von mir gewählten jährlichen Mitgliedsbeitrags von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Kontoinhaber*in //

Bank //

IBAN //

BIC //

Ich möchte dem Verein Überlinger Kulturschutzgebiet e.V. als FÖRDERMITGLIED beitreten!

Datum

Unterschrift

Überlinger Kulturschutzgebiet e.V. // Mozartstr. 23 // 88662 Überlingen
kontakt@ueberlinger-kulturschutzgebiet.de // www.ueberlinger-kulturschutzgebiet.de

IBAN: DE16 4306 0967 1300 0149 00 // BIC: GENODEM1GLS // GLS Bank

Beitragsordnung „Überlinger Kulturschutzgebiet e.V.“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist nicht die wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. Januar für das Folgejahr fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

Der Überlinger Kulturschutzgebiet e.V. schlägt seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag von 50-80 Euro vor. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags bestimmen Mitglieder selbst.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 05,00 Euro in Rechnung zu stellen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 05,00 Euro je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Bereits geleistete Beiträge für das Jahr des Austritts werden nicht zurückgezahlt.

§ 9 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 10 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 16.05.2022 in Kraft.

Überlingen, der 16.05.2022

Der Vorstand